

Psychologen oder Pädagogen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen –, die entsprechende Examina einbringen, könnten unmittelbar in den gehobenen oder sogar höheren Dienst der Polizei übernommen und nach einer Informationszeit als Fachbeamte in ein Eingangamt der Polizeijugendarbeit eingewiesen werden³⁸.

Bewerber für die polizeiinterne Ausbildung sollten an einem Studiengang für Jugendsachbearbeiter teilnehmen. Das Studium sollte neben dem polizeilichen den sozialpädagogischen Stoff vermitteln. Eine solche Ausbildung könnte, wenn nicht bei der PFA, so doch an einer Fachhochschule der Polizei erfolgen; für eine gleichwertige und gleichartige Ausbildung der Jugendsachbearbeiter ist sicher die Konzentrierung des Studiums an einer Ausbildungsstätte auf Bundesebene dienlich.

Die Jugendsachbearbeiter sollten generell als **Fachbeamte** in die polizeiliche Organisation integriert werden, damit ihre spezielle Qualifikation mit spezieller Erfahrung angereichert wird und optimale Leistung auf einem Spezialgebiet erbracht werden kann. In Landkreisen, kleinen und mittleren Städten, aber auch in Großstädten mit regionaler Gliederung, in denen die Fallbearbeitung nicht nach De-

38 Frühere Beispiele geben Anregungen: die Jugendleiterinnen (Sozialpädagoginnen), Wohlfahrtspflegerinnen (Sozialarbeiterinnen) und Lehrerinnen in der WKP; die Volljuristen als Kriminalassessoren; der Polizeimusikmeister als Fachbeamter; das »alte« Laufbahnrecht der WKP gibt Anregung für die polizeiinterne Ausbildung von Jugendsachbearbeiter (Wiking, a. a. O., S. 66).

39 Wehner-Davin, Sozialarbeiter in der Polizeijugendarbeit, in »Unsere Jugend« 1976, S. 507; hier auch zu verweisen auf eine kleine Anfrage an die Landesregierung NRW und die Antworten des Innernministers in »Die Streife«, 1976, Heft 6, S. 5/6.

40 Vgl. »Unsere Jugend« 1977, S. 176.

likten aufgeteilt ist, integrieren sich die Jugendsachbearbeiter sicher ohne Schwierigkeiten. Der Aktionsraum ist übersichtlich, der Informationsfluß gut, die Jugendsachbearbeiter sind Sachbearbeiter unter anderen.

In Großstädten mit vielen deliktspezifischen Fachkommissariaten würde, nach meiner Meinung und Erfahrung, für die Jugendsachbearbeiter die Spezialisierung nach der Personengruppe Kinder/Jugendliche/Heranwachsende und nach Deliktsgruppen notwendig. Innerhalb des Fachkommissariats könnten sich Jugendsachbearbeiter trotzdem harmonisch einfügen; ihre mehrfache Spezialisierung würde der Arbeit nur zugute kommen.

Sicher stand bisher der homogenen organisatorischen Eingliederung des Jugendsachbearbeiters in den Polizeiapparat mehr Voreingenommenheit, mehr Emotion im Wege als durch Sachverständige begründete Argumente. Das sollte sich im Interesse der Sache ändern. Denn: **Wir müssen die Jugendkriminalität bekämpfen – wir möchten sie verhindern!**

Noch ein Nachwort:

Lieselotte Ponkratz, die Vorsitzende des Bundesjugendkuratoriums, hat kürzlich die Bundesregierung an die Reform des Jugendhilferechts gemahnt. Nach ihrer Meinung ist das in seiner ersten Fassung 1924 in Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz so überholt, daß es als Rechtsgrundlage für eine wirkungsvolle Jugendhilfe und Jugendarbeit unbrauchbar geworden ist⁴⁰.

Bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß sich die Profilierung der Polizeijugendarbeit – genau wie vor einem halben Jahrhundert – in sachlichen und zeitlichem Einklang mit der Reform des gesamten Jugendhilferechts befinden wird.

Rekonstruktion von Tathergängen aus Tatortspuren?

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi

Von H. Walter Schmitz, M. A. (Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn)
und Dipl.-Soziologin Monika Plate (Bundeskriminalamt Wiesbaden)

Zusammenfassung: Berichtet wird über eine empirische Untersuchung zu der Frage, inwieweit Polizeibeamte in Tatortbesichtigungen unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen den Tatverlauf hinreichend zuverlässig rekonstruieren und in einer für maschinelle Vergleichsprozesse im Rahmen der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) geeigneten Weise beschreiben können. Die Ergebnisse legen nahe, daß die Zuverlässigkeit von Tathergangsrekonstruktionen insbesondere von dem unterschiedlichen Erfahrungswissen der Beamten und deren theoretischer Vorbildung sowie von dem unter den gegebenen Bedingungen optimalen Einsatz

1 Die Untersuchung wurde im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Bundeskriminalamtes am Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn durchgeführt und wird als Band 6 der BKA-Forschungsreihe (H. Walter Schmitz: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi) voraussichtlich Ende 1977 erscheinen.

angemessener Methoden der Tatortbesichtigung und des Rückschlusses abhängt. Darüberhinaus werden Vorschläge zur Behebung von Fehlerquellen bei Rekonstruktionsprozessen gemacht. Weitere Ergebnisse betreffen das Problem der Umsetzung der Daten und deren weitere Verarbeitungsmöglichkeiten in der SSD.

I. Einführung

Im Rahmen polizeilicher Ermittlungstätigkeit kommt der Tatortarbeit besondere Bedeutung zu. Dies ist insbesondere bei denjenigen Delikten der Fall, die außer Tatortspuren keinerlei Anhaltspunkte über den Hergang der Tat aufweisen. Der Polizeibeamte muß dann versuchen, auf der Basis als Indizien erkannter Sachverhalte auf das Tatgeschehen rückzuschließen. Dieser Prozeß des Rückschlusses, der seinen Niederschlag in schriftlich festgehaltenen Tatortberichten findet, war der zentrale Aspekt des Forschungsvorhabens, über das im folgenden berichtet wird¹.

Aus Tatortbesichtigungen gewonnene Informationen spielen – wie erwähnt – im weiteren Ermittlungsverfahren eine zentrale Rolle. Notwendig erschien daher eine Analyse all der Einflußfaktoren, die den Rückschuß auf den tatsächlichen Tathergang beeinflussen und als potentielle Fehlerquellen angesehen werden können, um auf dieser Basis ggf. neue Ansätze für eine verlässlichere Gestaltung von Tathergangsrekonstruktionen zu erlangen. Insbesondere für die polizeiliche Ausbildung, aber auch für organisatorische Maßnahmen ergeben sich hier Konsequenzen.

Ein zweiter – und sicherlich nicht minder bedeutsamer – Aspekt der Untersuchung ist die geplante Überführung des Kriminalpolizeilichen Melddienstes, mit dessen Hilfe bislang modus-operandi-Beschreibungen miteinander verglichen wurden, in die Straftaten-/Straftäterdatei², ein wesentliches Element des polizeilichen Informations- und Kommunikationssystems INPOL³. Melde- und Auswertungssysteme jedweder Art sind grundsätzlich auch von den Daten abhängig, die erhoben und gemeldet werden; d. h.: was bei einer Tatortbesichtigung nicht aufgenommen und für die Tathergangsrekonstruktion nicht berücksichtigt wurde, ist unwiederbringlich verloren.

Zum anderen gibt es bislang keinerlei Informationen über die Zuverlässigkeit der Daten, die der Beamte entsprechend seiner subjektiven Einschätzung als bedeutsam für das weitere Verfahren ansieht und auch in seinen Bericht aufnimmt. Die Problematik verschärft sich, wenn entsprechende Melde- und Vergleichsprozesse maschinell vorgenommen werden sollen.

Es galt also in diesem Zusammenhang zu überprüfen, inwieweit ein elektronisches Informations- und Auswertungssystem wie die Straftaten-/Straftäterdatei in ihrer derzeitigen Form den Bedürfnissen und auch Möglichkeiten des Sachbearbeiters einerseits und dem auszuwertenden Material andererseits adäquat ist und wo ggf. Modifikationen angebracht erscheinen. Dies schloß selbstverständlich auch eine Analyse der bestehenden Kataloge, Recherchemöglichkeiten etc. ein. Für eine optimale Weiterentwicklung der Straftaten-/Straftäterdatei dürften die Ergebnisse damit von großem Nutzen sein.

II. Zur Methode

Die im Rahmen der Untersuchung zu überprüfenden Fragestellungen waren somit – verkürzt dargestellt – folgende:

1. Wie kann ein verlässlicher Rückschuß von Sachverhalten, die in einer Tatortbesichtigung festgestellt werden, auf das tatsächliche Tatgeschehen erreicht werden?
 - a) Wie (d. h. mit welchen Verfahren) werden diese Sachverhalte am Tatort festgestellt?
 - b) Nach welchen Regeln werden derart festgestellte und interpretierte Sachverhalte in eine hypothetische Beschreibung des modus operandi umgesetzt?
2. Wie können Tathergangsrekonstruktionen so miteinander verglichen werden, daß Tat- und Täterzusammenhänge erkennbar werden?
 - a) Ermöglichen die zwangsläufigen Restriktionen eines maschinellen Verfahrens noch einen optimalen modus-operandi-Vergleich?
 - b) Ist die derzeitige Form der Straftaten-/Straftäterdatei für einen derartigen Vergleich angemessen und wo wären Ansatzpunkte für Modifikationen?

Nach einer dreiwöchigen Explorationsphase mit teilnehmenden Beobachtungen von 18 Tatortbesichtigungen und thematischen Interviews mit Kriminalbeamten über den Gesamtkomplex der Tatortarbeit wurden in insgesamt 5 Städten (1 Großstadt, 3 Mittelstädte und 1 Kleinstadt) in 3 Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland) jeweils bis zu 2 Wochen insgesamt 77 Tatortbesichtigungen teilnehmend beobachtet. Daneben wurden in dieser Zeit Intensivinterviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern zum Probelauf der Straftaten-/Straftäterdatei durchgeführt. Daraüber hinaus sind 198 Schutz- und Kriminalpolizeibeamte mit einem Fragebogen von etwa 200 Fragen zum Thema »Tatortarbeit« schriftlich befragt worden. Experimentelle Untersuchungen zur Tathergangsrekonstruktion unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen (»Zeugenvernehmungstest« mit 10 Kriminalbeamten und 30 nichtpolizeilichen Testpersonen) sowie zur kontrollierten Überprüfung des Vorgehens am Tatort (»Tatortbesichtigungstest« mit 30 KK-Anwärtern einer Polizeischule) und 2 Experimente zur Praktikabilität der Straftaten-/Straftäterdatei rundeten schließlich das methodische Vorgehen ab.

III. Ergebnisse

1. Vorbemerkung

Wesentliches Merkmal polizeilicher Untersuchungen von begangenen Straftaten ist, daß die Ermittlungen in aller Regel erst im Nachhinein geführt werden können und dabei durch einen Mangel an unmittelbaren Informationen über Tat und Täter gekennzeichnet sind. Polizeiliche Aufklärungsarbeit steht damit stets unter dem Vorzeichen der Unsicherheit, die aber immer wieder in eine Als-ob-Gewißheit verwandelt werden muß, um Handlungsunfähigkeit zu verhindern und um allen Vagheiten zum Trotz zu gesicherten Ergebnissen zu gelangen.

Für die Bewältigung dieser außergewöhnlich schwierigen Aufgabe, von der sich die Öffentlichkeit insgesamt wie auch das einzelne von einer Tat betroffene Opfer meist keine rechte Vorstellung machen bzw. aufgrund fundamentaler Uninformiertheit nicht machen können, stehen den Polizeibeamten eng begrenzte Mittel zur Verfügung, von deren optimalem Einsatz jedes Ermittlungsergebnis abhängig ist.

Da ist zunächst der Tatort als Träger wesentlicher Informationen über die Art und den Ablauf der Tat und über den Täter, die sich dem Tatortbesichtigungsbeamten zunächst allerdings nur als Ergebnis von Handlungen, als vorliegende Sachverhalte, darbieten, die durch Veränderungen am Tatortzustand vor der Tat (vorgängige Sach-

² s. hierzu Herold, Horst: Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei, in: »Kriminalistik« H. 9/1974, S. 385–392; Küster, Dieter: Die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei – ein erster Schritt zur allgemeinen Einführung, in: »Kriminalistik« H. 10/1975, S. 433–437; Stoff, Hans-Georg: Die Straftaten-/Straftäterdatei als INPOL-Baustein, in: »Kriminalistik« H. 9/1974, S. 402–407.

³ s. neben den in Fußnote 2 angeführten Fundstellen ferner: Karl/Lodde: Informationssystem INPOL. Das Datenverbundsystem der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, in: ÖVD H. 1/1975, S. 20–27 und H. 2/1975, S. 75–81 sowie Herold, Horst: Informationsverbund zwischen Polizei und Justiz, in: Polizei und Justiz. BKA-Vortragsreihe Band 23, Wiesbaden 1977, S. 79–92; auch abgedruckt in »Kriminalistik«, H. 1/1977, S. 1–13.

verhalte) hervorgebracht worden sind. Darüber hinaus steht häufig das Wissen solcher Personen zur Verfügung, die die Tat direkt oder indirekt wahrgenommen haben, den Tatortzustand vor der Tat kennen oder Kenntnisse von Sachverhalten besitzen, die auf andere Weisen mit der Tat in einem Zusammenhang stehen. Ein ebenso wichtiges Mittel wie die zuvor genannten stellt schließlich das professionelle Erfahrungs- und Sachwissen der Beamten dar einschließlich der Methoden der Tatortbesichtigung, der Spurensicherung, der Zeugenvernehmung, der Hypothesenbildung (Verdachtschöpfung), der Tathergangsrekonstruktion und -beschreibung sowie des Meldens und Vergleichens von Tathergängen.

Da durch Tatort, Zeugewissen und Gesetz die Bedingungen und Grenzen polizeilicher Aufklärungsmöglichkeiten jeweils vorgegeben sind, hängt es vom Wissen und den jeweils realisierten Methoden des Tatortbeamten ab, ob er unter den gegebenen Voraussetzungen optimale Erfolg erreicht wird.

2. Erwerb und Funktion des Wissens der Polizeibeamten

Die Befragung der 198 Beamten ergab, daß sie ihr Wissen und ihre Methoden, die für Tatortbesichtigung und Zeugenvernehmung relevant sind, vornehmlich in der Praxis erwerben und zwar in erster Linie durch die Hinweise und das Vorbild der Kollegen und in zweiter Linie durch selbständige Aneignung. Die theoretische Ausbildung gilt dagegen nur etwa 7 Prozent der Befragten als hinreichend gute Vorbereitung auf die praktische Ermittlungsarbeit.

In diesem Zusammenhang ließ sich unter Hinzuziehung der jeweiligen Vorbildung der Beamten zudem feststellen, daß die Polizeibeamten insgesamt zwar eine Gruppe von Spezialisten bilden, unter spezieller Berücksichtigung der Arbeitsbereiche der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung aber die Kriminalbeamten als Inhaber einer Berufsposition zu betrachten sind, die deutlich stärker professionalisiert ist als die Schutzpolizeibeamten. Daraus resultierende Unterschiede ließen sich sowohl in theoretisch-wissenschaftlichen und praktisch-methodischen Bereichen konstatieren als auch in der Qualität von Ermittlungsergebnissen.

In einer phänomenal-soziologischen Untersuchung⁴ von Struktur und Funktion polizeilich relevanten Wissens stellte sich heraus, daß Polizeibeamte für ihre Rekonstruktionen von Tathergängen zurückgreifen müssen auf ein Wissen, das in Idealtypen kondensiert wurde. Von typischen Handlungsprodukten (Sachverhalten, Indizien, »Anzeichen«), deren Entstehungsweisen sie kennen, schließen sie auf typische Handlungsabläufe, die solche Produkte hervorbringen; von typischen Handlungsabläufen schließen sie auf typische Handelnde und typische Motive. Das

heißt von einer zerstörten Fensterscheibe (Indiz) wird auf eine Handlung geschlossen, von der man aus eigener oder fremder Erfahrung weiß, daß eine solche Handlung (Fenster einschlagen) zu einem Ergebnis führt, das dem vorliegenden Sachverhalt in wesentlichen Merkmalen entspricht. Von der Art der erschlossenen Handlung aus und von einem dieser Handlung typischerweise zuordenbaren Motiv aus bestimmt man den Personentyp, den Handelnden (Einbrecher), von dem man aus Erfahrung weiß, daß er solche Handlungen so und zu dem bestimmten Zweck ausführt usw.

Jedoch können einerseits verschiedene Handlungsweisen zu demselben Ergebnis (Indiz, Sachverhalt) führen. Andererseits läßt sich von unterschiedlichen Sachverhalten (ein Handschuh, ein Handschuhwischer, das Fehlen von Fingerabdrücken) auf dasselbe Phänomen (der Täter trug Handschuhe) schließen. Zudem sind Sachverhalte nicht per se »Anzeichen«, sondern sie müssen als solche erst erkannt und interpretiert werden, und das ist immer nur möglich in bezug zu einem gestellten Problem, für das ein Rückschluß von einem solchen Sachverhalt aus einer Lösungsmöglichkeit bietet; je nach Art und Kombination der Indizien an einem Tatort, von denen ein Rückschluß ausgeht – auch ein Tathergang als Ganzheit kann als Indiz begriffen werden –, ergeben sich verschiedene Rekonstruktionsergebnisse. Da schließlich schon dem Zutreffen des Wissens über nicht selbst unmittelbar erfahrene Sachverhalte und Handlungen stets nur Chancencharakter kommt, müssen Tathergangsrekonstruktionen prinzipiell weitgehend unsicher bleiben.

Zwar belegt die praktische Erfahrung eines jeden Beamten, daß trotz der angedeuteten Unsicherheiten gute Ermittlungsergebnisse erzielt werden können, doch unsere Untersuchung zeigt, daß sich andererseits zahlreiche Rekonstruktionsfehler vermeiden ließen, wenn den Beamten die Unzuverlässigkeit und Schwachstellen der Grundlagen ihrer alltäglichen Ermittlungsarbeit besser vertraut wären. Aber auch unter derart verbesserten Voraussetzungen muß noch damit gerechnet werden, daß mehrere Beamte an ein und demselben Tatort unterschiedliche Tathergangsrekonstruktionen erzielen. Denn je nach ihren spezifischen Erfahrungen und ihrem daraus hervorgegangenen Wissen unterscheiden sich selbst erfahrene Polizeibeamte untereinander, und je nach der Häufigkeit bestimmter Delikte und der bei ihrer Bearbeitung gewonnenen Routine erweisen sich auch die Beamten bestimmter Dienststellen als verschieden in ihrem Wissen und den als adäquat betrachteten Methoden der Tatortbesichtigung.

3. Organisatorische Bedingungen der Tatortarbeit

An allen Untersuchungsorten bestanden zum Zeitpunkt der empirischen Erhebung unterschiedliche Regelungen der Aufteilung der Tatortarbeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei. Die Aufgabe der Schutzpolizei blieb jedoch allgemein im wesentlichen auf den »ersten Angriff« und die Besichtigung von Tatorten der »kleinen Kriminalität« beschränkt.

Den je Untersuchungsort verschiedenen kriminalpolizeilichen Formen der Organisation der Tatortarbeit⁵ ist gemeinsam, daß sie Tatortarbeit und weitere Ermittlungen verschiedenen Beamten zuordnen. Dies erzeugt zum Teil erhebliche Probleme im Bereich der Kommunikation von

⁴ Die Analyse stützt sich vor allem auf Schütz, Alfred: Collected papers I/II/III, The Hague 1962/64/66; Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt, Frankfurt 1974; Sudnow, David: Normal crimes: Sociological features of the penal code in a public defender office, in: Social problems, vol. 12, 1965, S. 255–276.

⁵ Unter diesem Aspekt sind Probleme, Konsequenzen und Hintergründe der Organisation in der bisher vorliegenden Literatur zur Organisationsfrage in der Polizei kaum reflektiert worden. S. hierzu z.B. Stümper, Alfred: Die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland – Probleme und Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift für Organisation. Neue Betriebswirtschaft H. 7/1975, S. 367–374 und Burghard, Waldemar: Perspektiven moderner Menschenführung in der Polizei; eine Führungskonzeption. Hilden 1974.

Sachverhalten mittels Tatortberichten zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern, da beiden Gruppen sehr Unterschiedliches wesentlich erscheinen kann, da es nur selten zu Rückkopplungen zwischen ihnen kommt und da Tatortberichte nicht unter Berücksichtigung ihrer kommunikativen Funktion erstellt werden, die ihnen in diesen stark arbeitsteiligen Organisationen zukommt. Für die Sachbearbeitung gehen also in der Regel wesentliche Informationen über Tatort und Tat verloren. Selbst was allgemein unter Polizeibeamten als relevant gilt, wird dem Sachbearbeiter nur sehr unvollkommen mitgeteilt, da einerseits jede Beschreibung prinzipiell unvollkommen bleiben muß und andererseits in Tatortberichten nicht beschrieben wird, auf welche Weise der Tatortbeamte zu bestimmten Informationen, Aussagen oder Rekonstruktionsergebnissen gelangt ist.

Darüber hinaus beeinflußt – wie unsere Daten zeigen – die jeweilige Form der Tatortarbeitsorganisation die Durchführung der Tatortarbeit und die Qualität der Rekonstruktionsleistungen auf eine je spezifische Weise. So führt die starke Belastung von Tatortgruppen oder Tatortbeamten der Kriminalwachen zu einem vergleichsweise geringerem Zeitaufwand für Besichtigungen, der wiederum mit der Vorgehensweise am Tatort, der Fehlerzahl in Tatortberichten, der Beschreibungsgenauigkeit und dem kommunikativen Wert der Berichte in einem direkten Zusammenhang steht.

Schließlich hat die Einführung spezieller Tatortgruppen oder Tatortbeamten, denen dieser Dienst verständlicherweise nicht auf Dauer zugemutet wird, dazu geführt, daß eine Vielzahl von Beamten jeder Dienststelle sehr viel häufiger ihr Aufgabengebiet wechseln muß – dies nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen den Kommissariaten –, als aus der Sicht der Beamten selbst und aufgrund sachlicher Überlegungen gerechtfertigt erscheinen könnte. Damit werden die Vorteile der eingeführten Arbeitsteilung, nämlich die wissensmäßige und technisch-methodische Spezialisierung der Beamten, auf Umwegen wieder zunichte gemacht.

4. Problemlösungspläne in Tatortbesichtigungen

Polizeiliche Vorgehens- und Verfahrensweisen in Tatortbesichtigungen sind als erlernte und weitgehend routinierte Problemlösungspläne⁶ zu betrachten, die an tradierten wie an selbst entwickelten Regeln und Instruktionen orientiert sind. Die Orientierung an vorgegebenen Regeln und damit an den Erwartungen der Kollegen nimmt von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei und von kleineren zu größeren kriminalpolizeilichen Dienststellen hin ab. In der gleichen Richtung fällt auch die planmäßige Strenge des Vorgehens ab bis hin zur fehlerträchtigen Planlosigkeit.

Aus den je nach Schutz- und Kriminalpolizei und nach Untersuchungseinheit qualitativ sehr unterschiedlichen Vorinformationen über Tatort und Tat erstellen sich die Beamten unter zusätzlichem Rückbezug auf ihr Erfahrungswissen noch vor der Tatortbesichtigung ein Bild von dem, was vermutlich geschehen ist. Auf dieser Grundlage entscheiden sie zum einen organisatorische Fragen der Besichtigung, zum anderen bilden sie darauf aufbauend einen Verdacht bezüglich des Tatgeschehens aus, der als leitende Hypothese in den Problemlösungsplan eingeht.

Dieser Verdacht wird in der Tatortbesichtigung überprüft und dadurch erhärtet oder verworfen und umformuliert. Welche Sachverhalte an einem Tatort als vorliegende Sachverhalte bestimmt und damit für relevant erachtet werden, ist ebenso abhängig von dem leitenden Verdacht und spezifischen Schlußfolgerungen.

Die Beamten schöpfen jedoch nicht gleichmäßig Verdacht, sondern zeichnen sich durch einen unterschiedlichen Verdachtindex aus, und die Methoden der Verdachtüberprüfung – etwa durch Geschädigten- oder Zeugenbefragungen – variieren erheblich. Es kommt daher je nach Beamten auch an ein und demselben Tatort zu sehr unterschiedlichen Rekonstruktionen und zahlreichen Fehlern darin.

Da der Hauptteil der Arbeit am Tatort einem Plan für das Absuchen des Tatortes nach relevanten Sachverhalten und für deren Sicherung (Suchplan als Teil des Problemlösungsplans) folgt, sind die Ergebnisse von Tatortbesichtigungen erwartungsgemäß auch abhängig von der Art der Planrealisierung. Als Faktoren, die eine problemgerechte Verfolgung des Suchplans und damit des gesamten Problemlösungsplans negativ beeinflussen, müssen gelten:

- kurze Dauer der Tatortuntersuchung;
- starker Einfluß des Geschädigten auf die Ermittlungsführung;
- geringe Strenge in der Planverfolgung (abnehmend von systematischem über heuristisches bis zu planlosem Vorgehen).

Zwischen allen drei Faktoren bestehen nachweisbare Interdependenzen.

5. Rekonstruktionsfehler und ihre Ursachen

In unserer Untersuchung konnte eine Liste von neun Typen von Rekonstruktionsfehlern aufgestellt werden, die sich in der einen oder anderen Form stets wiederholen. Alle diese Arten von Fehlschlüssen lassen sich auf zwei allgemeine Ursachen zurückführen:

- Die meisten Beamten trennen in ihren Tatortbesichtigungen nicht hinreichend klar zwischen Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen. Vielfach erscheint ihnen das schon durch die Wahrnehmung eines Sachverhalts als gegeben, was sie in Wirklichkeit erst durch nicht voll bewußt vollzogene Schlußfolgerungen gewannen.
- Es scheint, daß kaum einem Beamten jemals explizite Regeln oder Leitlinien für die Rekonstruktion von Tathergängen vermittelt wurden, die ihm als Orientierungshilfen dienen könnten.

Um diesem Mangel abzuhelpfen, wurden in unserer Untersuchung Regeln für Tathergangsrekonstruktionen formuliert – aus Platzgründen ist es uns leider nicht möglich, sie an dieser Stelle schon zu explizieren⁷ –, die gleichzeitig als ein Beitrag dazu zu verstehen sind, die tatsächlich auch häufig angewandten Methoden des Erschließens von Tathergängen durchsichtiger zu machen. Dies erschien umso notwendiger, als kaum 5 Prozent aller analysierten Tatortberichte vollkommene und fehlerfreie Tathergangsbe-

⁶ hierzu grundlegend: Miller, George A./Galanter, Eugene/Pribram, Karl H.: Strategien des Handelns: Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973.

⁷ vgl. hierzu den Abschnitt: »Erstellen eines Bildes vom Tathergang: Rückschlüsse, Simulation von Ereignissen und dokumentarische Methode der Interpretation des Schlußberichts (s. Anm. 1).«

schreibungen enthielten. Dieses Ergebnis, das sich im Tatortbesichtigungstest bestätigte, dort allerdings Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei erkennen ließ, geht jedoch zusätzlich zurück auf Fehler und Schwächen der schließlich vorgelegten Tatortberichte.

6. Mängel von Tatortberichten

Neben der erzielten Tathergangsrekonstruktion ist die Qualität von Tatortberichten zusätzlich abhängig von

- a) dem Umfang und der Qualität der am Tatort gemachten Notizen und
- b) der Behaltensleistung des jeweiligen Beamten. – Weitere, von den Ergebnissen der Tatortbesichtigung weitgehend unabhängige Mängel in Berichten konnten zurückgeführt werden auf
- c) unzureichende Vorstellungen der Beamten von den Zwecken, denen ihre Tatortberichte dienen müssen, und von den sich daraus ergebenden Erfordernissen für Berichte;
- d) die Vernachlässigung eventueller Perseveranzen in der Tathergangsbeschreibung⁸;
- e) die formale und inhaltliche Gestaltung der Tatortberichte und
- f) nicht hinreichend genaue (konkrete) Beschreibung des erschlossenen Tathergangs.

Die meisten der genannten Mängel stellen vor allem deshalb ermittlungsbehindernde Faktoren dar, weil Tatortbesichtigung und Sachbearbeitung bei der Mehrzahl der Delikte nicht mehr überall in einer Hand liegen; die Mängel betreffen also in erster Linie den Tatortbericht als Kommunikationsmittel zwischen den Beamten (und den Instanzen der Polizei und der Staatsanwaltschaft⁹). Zudem ergab die Untersuchung Hinweise darauf, daß Tatortberichtsformulare mit zahlreichen inhaltlichen Rubriken und Orientierungshilfen die Qualität der Berichte fördern, indem sie einen Detaillierungzwang ausüben.

7. Probleme der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) und der praktischen Realisierung ihrer Ziele in der Vorlaufphase

Die Probleme bei der praktischen Anwendung der SSD ließen sich in der Untersuchung drei Bereichen zuordnen:

- a) Schwierigkeiten, die auf die Unzulänglichkeiten des Ausgangsmaterials, der Tatortberichte also, zurückzuführen sind;
- b) die nicht hinreichende Motivierung und Schulung der eingesetzten Beamten;
- c) Probleme, die in der konzeptionellen Gestaltung der SSD begründet liegen.

Kennzeichnend für die grundsätzlich beherrschbaren Mängel sind die Ergebnisse eines von zwei Experimenten. Ein Vergleich von zehn SSD-Meldungen zum selben Tatort-

⁸ In der Untersuchung haben wir eine Methode der »Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz« entwickelt, mit der potentielle Perseveranzen in Beschreibungen von Tatort und Tathergang erfaßt werden können.

⁹ vgl. dazu Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe Band 4, Wiesbaden 1976, S. 89.

¹⁰ Wenn auch die relativ geringe Zahl von 10 Meldungen abschließende Schlußfolgerungen nicht gestattet, so läßt sich aus diesem Ergebnis doch eine Reihe wesentlicher Hypothesen und Vermutungen ableiten, die durch weitere Untersuchungsergebnisse gestützt werden können.

bericht, aber mit unterschiedlichen hinzugefügten Zeugenernehmungsprotokollen ergab, daß nicht einmal die Tatortberichtsinformationen über Tatörtlichkeit und angegriffenes Objekt zu überall gleichen Eintragungen in die beiden dafür vorgesehenen Datenfelder führten. Unzutreffende Erfassungen des Tathergangs durch die formatierten Beschreibungen ließen sich sowohl auf die durch den Katalog auferlegten Zwänge (Fehlen von adäquaten Begriffen; Fehlen von Möglichkeiten, Unsicherheiten in der Tathergangsbeschreibung zu berücksichtigen) als auch auf Umsetzungsfehler durch die relativ erfahrenen Sachbearbeiter zurückführen¹⁰.

Die von Prof. Dr. W. Lenders im Rahmen unserer Untersuchung vorgenommene Analyse der Dokumentationssprache der SSD und ihrer Effektivität führte zu folgenden weiteren Ergebnissen:

- a) Tathergangsbeschreibungen weisen gegenüber den formatierten Beschreibungen eine wesentlich größere Zahl von Aussageeinheiten auf, durch die auch mehr Besonderheiten des jeweiligen Falles formuliert werden.
- b) Nicht-formatierte Beschreibungen enthalten zahlreiche Bewertungen von Sachverhalten durch den jeweiligen Sachbearbeiter, die nicht in die formatierte Beschreibung aufgenommen werden können.
- c) Formatierte Beschreibungen zerlegen den modus operandi in klar unterscheidbare Handlungselemente, die gleichwertig nebeneinander stehen, während der Sachbearbeiter in der natürlichsprachlichen Beschreibung frei ist in der Verteilung des Gewichts, das er bestimmten Handlungsphasen beimitzt.
- d) Formatierte Deskriptionen lösen die Ganzheit des Tathergangs in einzelne Elemente auf, wobei die Beziehungen zwischen diesen Elementen nicht mehr explizit erhalten bleiben, die in der nichtformatierten Beschreibung jedoch formuliert sind.
- e) Bezüglich der »invarianten Merkmale des Tathergangs (Personendaten, viktimalogische Daten, Tatort, Tatzeit usw.) vermögen formatierte Beschreibungen den Erfordernissen eines »fact retrieval system« zu genügen, so daß hier erhebliche Verbesserungen für Fahndungsfälle zu erwarten sind, womit sicher ein zentrales Ziel der SSD, ein umfassendes Personalauskunftsysteem zu erstellen, erreicht werden kann.
- f) Zur Beschreibung von Besonderheiten in Tatbegehungswegen, also zur Erfassung eventueller Perseveranzen, stehen der SSD eine Reihe von Begriffen zur Verfügung, doch reichen diese nicht zur vollständigen Beschreibung individueller Merkmale aus.

IV. Schlußbemerkung

Insgesamt konnte diese erste empirische Untersuchung polizeilicher Tatortarbeit und benachbarter Felder eine große Anzahl sachlicher Schwierigkeiten und methodischer Unzulänglichkeiten nachweisen, die jedoch im einzelnen durchaus beherrschbar erscheinen, wie aus einigen von uns gemachten Lösungsvorschlägen deutlich werden mag. Doch erst durch eine sicherlich kritische, hoffentlich aber auch selbstkritische Aufnahme und Verarbeitung dieser Untersuchung durch die Praktiker bei Schutz- und Kriminalpolizei ist das eigentliche Ziel des abgeschlossenen Projekts, die Verbesserung und Effektivierung der polizeilichen Ermittlungsarbeit, zu erreichen.

Kriminalistik

Zeitschrift für die
gesamte kriminalistische Wissenschaft
und Praxis

Juli 1977 P4344EX



»Kriminalistik«
Verlag für kriminalistische Fachliteratur
Hamburg · Heidelberg

7/77